



S-K· Webinar Optionsmöglichkeit für Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer

- Inhalte und Zusammenfassung -

Vom 15. März 2022

Von

Steuerberater
Sebastian Schubert



Inhalte

- A. **Einführung**
 - I. Wer kann optieren?
 - II. Was ändert sich bei der Besteuerung
- B. **Vorteile der Optierung**
 - I. Welche Vorteile hat die Personengesellschaft durch die Option
- C. **Herausforderung bei der Umsetzung**
 - I. Antrag
 - II. Fiktiver Formwechsel gemäß Umwandlungssteuergesetz
 - III. Spezialfall: Anteile an Komplementär-GmbH
 - IV. Kapitalkonten / Eigenkapital
- D. **Zivilrechtliche Problematiken**
 - I. Gesellschaftervertrag
 - II. Gesellschafter als Arbeitnehmer
- E. **Beendigung der Option**
 - I. Rückoption
 - II. Kraft Gesetz



Zusammenfassung

Mit Einführung des neuen §1a Körperschaftsteuergesetz durch das Gesetz zur Modernisierung der Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) wird es Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften ermöglicht, ertragsteuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt zu werden. Durch Ausübung der Option soll die Personenhandelsgesellschaft bzw. Partnerschaftsgesellschaft ebenso wie eine Kapitalgesellschaft nur mit 15 % Körperschaftsteuer besteuert werden.

Dies ermöglicht diesen Gesellschaften Ihrer thesaurierten Gewinne mit einem niedrigeren Steuersatz zu besteuern, ohne die zivilrechtlichen Vorteile einer Personengesellschaft zu verlieren. Steuerrechtlich wird die optierte Personengesellschaften voll als Kapitalgesellschaft mit allen Vor- und Nachteilen behandelt.

Die Herausforderung bei der Ausübung der Option liegt darin, dass steuerrechtlich eine fiktive Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft nach dem Umwandlungssteuergesetz vorliegt. Grundsätzlich müssen hierbei alle stillen Reserven aufgedeckt werden und eine Übertragung in die fiktive „neue Kapitalgesellschaft“ zu gemeinen Werten erfolgen. Unter verschiedener Voraussetzung ist es jedoch möglich auch eine Übertragung zu steuerneutrale durchzuführen. Jedoch sollte hierbei beachtet werden, dass alle funktional- wesentlicher Betriebsgrundlagen im Betriebsvermögen der Gesellschaft sind. Gerade wenn diese Definition auch auf Sonderbetriebsvermögen zutrifft muss dies vor der Ausübung der Option in das Betriebsvermögen der Gesellschaft eingebracht werden.

Zivilrechtlich sollte im Vorgang zur Option der Gesellschaftervertrag überprüft werden. Da dieser darauf ausgelegt, dass die Personengesellschaft der transparenten Besteuerung unterliegt, sollte hier geprüft werden, ob es Regelungen gibt, die nach der Option Probleme verursachen könnte oder Regelungen aufgenommen werden, die den Vorgang erleichtern.

Wenn man sich danach entscheidet die Option nach §1a KStG zu beenden gibt es hierfür zwei Möglichkeiten: Auf Antrag (Rückoption) oder Kraft Gesetz.



Kostenfreie S-K· WEBINARE 2021 - 2022

Reservieren Sie sich bereits jetzt einen Platz! Die Platzanzahl ist begrenzt.

Unsere **WEBINARE** finden immer um 17.00 Uhr statt!

2021

- 24. November - [Steuerfreie Zuwendungen im Lohnbereich](#)

2022

- 19. Januar - [Umsatzsteuerliche Fallstricke beim Online-Handel](#)
- 22. Februar - [Wegzugsbesteuerung im Bereich der Ertragsteuern](#)
- 15. März - [§ 1a KStG Option zur Körperschaftssteuer für Personengesellschaften](#)
- 6. April - [Immobilien im Privat- und Betriebsvermögen](#)
- 11. Mai - [Asset Protection \(zivil- und steuerrechtlich\)](#)
- 23. Juni - [Überwachungstätigkeit bei gemeinnützigen Einrichtungen](#)
- 12. Juli - [Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen](#)
- 27. Oktober - [Grundlagen des Jahresabschlusses gemeinnütziger Organisationen](#)
- 1. Dezember - [Aktuelle Themen zum handelsrechtlichen Jahresabschluss 2022](#)

- Zum [DOWNLOAD](#) der **WEBINAR** Übersicht

Bitte senden Sie uns [HIER](#) eine Nachricht, um direkt eine persönliche Einladung zu einem der Webinare zu reservieren! Bitte geben Sie dazu im "Betreff" der E-Mail das Webinar-Thema ein.

Oder melden Sie sich direkt [HIER](#) zum Newsletter **S-K· WEBINARE** an. Dann werden Sie regelmäßig über unsere Webinare informiert.